

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN
FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
DER STADT AUGSBURG**

vom 02.12.2015 (ABl. vom 11.12.2015, S. 300)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Augsburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Bestandteil zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt Augsburg förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen gem. dem KommKVz erhoben.

§ 4

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenschuldner,
 Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen,
 Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner,
 Artikel 5 Abs. 5 über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre
 Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung
 Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
 Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
 Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
 Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches
 Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung
 Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung
 Artikel 14 über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte
 Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten
 Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen
 Artikel 17 über Zinsen
 Artikel 18 über Säumniszuschläge
 Artikel 19 über die Zahlungsverjährung
 Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2000 (ABl. S. 222) sowie deren Anlage, geändert durch Satzungen vom 5. April 2002 (ABl. S. 81), 18. Dezember 2008 (ABl. S. 330) und 29. August 2014 (ABl. S. 233), außer Kraft.

**Augsburg, 02.12.2015
 Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister**